

RS UVS Salzburg 1998/03/03 7/1149/1-1998th

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1998

Rechtssatz

Es entspricht nicht dem § 103 Abs 2 KFG, wenn der Zulassungsbesitzer jemanden als "Auskunftsperson" benennt, der die Auskunft nach dem 1. Satz dieser Bestimmung nicht unmittelbar erteilen, sondern nur eine weitere Auskunftsperson benennen kann. Als Auskunftsperson kommt nur eine solche Person in Betracht, die die Lenkerauskunft unmittelbar erteilen kann.

Schlagworte

§ 103 Abs 2 KFG; Auskunftsperson muß Lenkerauskunft unmittelbar erteilen können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at